Bundesministerium der Verteidigung

A-2500/2

Zentrale Dienstvorschrift

Militärseelsorge

Zweck der Regelung:	Militärseelsorge in der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Entfällt
Gebilligt durch:	BMVg I B 5
Herausgebende Stelle:	BMVg FüSK II 4
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich BMVg
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	28.08.1956
Frist zur Überprüfung:	31.12.2015
Version:	1
Überführt:	ZDv 66/1
Aktenzeichen:	36-01
Identifikationsnummer:	A.25002.1I

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze 3

2 Aufbau der Militärseelsorge 3

2.1 Allgemeines 3
2.2 Die Militär-Kirchengemeinden 4
2.3 Die Militärbischöfe 4
2.4 Die Militärgeistlichen 5
2.5 Die zentralen Stellen 6

3 Aufgaben der Militärgeistlichen 6

3.1 Militärgottesdienste 6
3.2 Kirchliche Amtshandlungen 7
3.3 Kirchliches Gemeindeleben 7
3.4 Sprechstunden 7
3.5 Mitwirkung bei militärischen Feiern 8
3.6 Mitwirkung bei der Betreuung der Soldaten 8
3.7 Lebenskundlicher Unterricht 8

4 Die Aufgaben der Truppenführer 8

1 Grundsätze

101. Die Militärseelsorge ist der von den Kirchen geleistete, vom Staat gewünschte und unterstützte Beitrag zur Sicherung der freien religiösen Betätigung in den Streitkräften. Sie stellt sich die Aufgabe, unter Wahrung der freiwilligen Entscheidung des einzelnen das religiöse Leben zu wecken, zu festigen und zu vertiefen. Dadurch fördert sie zugleich die charakterlichen und sittlichen Werte in den Streitkräften und hilft die Verantwortung tragen, vor die der Soldat als Waffenträger gestellt ist.

Militärseelsorge ist Teil der gesamten kirchlichen Arbeit, ausgerichtet auf die Besonderheiten des militärischen Dienstes. Ihren Auftrag erhält sie deshalb von den Kirchen. Ihre Träger, die Militärgeistlichen, verwalten ein kirchliches Amt, auch wenn sie im staatlichen Bereich tätig sind.

Die Militärseelsorge sieht in Deutschland auf eine jahrhundertelange Geschichte zurück. Sie nimmt in einer den geänderten Verhältnissen angemessenen Form auch in den neuen Streitkräften wieder ihren Platz ein.

2 Aufbau der Militärseelsorge

2.1 Allgemeines

201. Eine Militärseelsorge mit hauptamtlichen Militärgeistlichen und besonderen Verwaltungsstellen ist für die Angehörigen des evangelischen und katholischen Bekenntnisses vorgesehen.[1]

Auf Verlangen ihrer Religionsgemeinschaft kann auch für die Angehörigen anderer Bekenntnisse eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Militärseelsorge eingerichtet werden. In jedem Fall erhalten sie hinreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten.

202. Die evangelische und die katholische Militärseelsorge sind organisatorisch getrennte Zweige der Militärseelsorge, haben jedoch den gleichen Aufbau mit Militärgeistlichen, dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen und Militärbischöfen sowie gleiche Dienststellen. Für staatliche Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge haben beide Zweige eine gemeinsame Spitze im Bundesministerium der Verteidigung.

Eine organisatorische Aufgliederung in Heeres-, Luftwaffen- und Marine-Seelsorge ist nicht vorgesehen. Wegen der grundsätzlichen Gleichartigkeit der seelsorgerischen Aufgaben wird die Seelsorge für die Teilstreitkräfte von jedem Zweig der Militärseelsorge zentral geleitet.

[1] Die Evangelische und Katholische Kirche vereinigen auf sich etwas 95 v. H. der Mitglieder aller Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik.

2.2 Die Militär-Kirchengemeinden

203. Die Militär-Kirchengemeinden umfassen den Personenkreis, der von Militärgeistlichen ständig seelsorgerisch betreut wird.

204. Zu den Militär-Kirchgemeinden gehören:

a) die Berufssoldaten,
b) die Soldaten auf Zeit,
c) die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
d) die im Verteidigungsfall auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
e) die im Bereich der Streitkräfte tätigen Beamten und Angestellten, soweit sie der Truppe im Verteidigungsfall folgen,
f) die Ehefrauen der zu a), b) und e) genannten Personen sowie deren Kinder, solange diese unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören.

Aus den Militär-Kirchengemeinden scheiden aus:

a) Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,
b) Personen, bei denen das Rechtsverhältnis zum Bund endet, das die Zugehörigkeit zu den Militär-Kirchengemeinden begründete,
c) die in den Ruhestand versetzten Personen und ihre Familienangehörigen,
d) die Familienangehörigen verstorbener Mitglieder der Militär-Kirchengemeinden,
e) die rechtmäßig getrennt lebenden Ehefrauen eines Mitglieds der Militär-Kirchengemeinden sowie ihre Kinder, die ihr bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft folgen.

205. Für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu den Militär-Kirchengemeinden scheiden deren Mitglieder aus den Ortskirchengemeinden aus.

206. Die Abgrenzung der einzelnen Militär-Kirchengemeinden wird zwischen den Militärbischöfen und dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart und in den Verordnungsblättern der Militärbischöfe veröffentlicht.

207. Alle im Dienst der Streitkräfte stehenden Personen, die nicht zu den Militär-Kirchengemeinden gehören, werden auf ihren Wunsch von den Militärgeistlichen seelsorgerisch betreut; sie bleiben aber Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinden.

208. Die Mitglieder der Militär-Kirchengemeinden sind bis auf weiteres kirchensteuerpflichtig; eine endgültige Regelung bleibt vorbehalten.

2.3 Die Militärbischöfe

209. Die verantwortliche kirchliche Leitung der evangelischen und katholischen Militärseelsorge obliegt Militärbischöfen. Die Militärbischöfe stehen in keinem Dienstverhältnis zum Staat. Sie werden

von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Staat ernannt. Ihre Aufgaben als Militärbischöfe ergeben sich aus Verträgen mit den Kirchen. Dazu gehören vor allem: die Beratung staatlicher Stellen in allen Fragen der Militärseelsorge von grundsätzlicher Bedeutung; der Erlass von kirchlichen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen für die Ausübung der Militärseelsorge; die Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt; die kirchliche Dienstaufsicht; die Weiterbildung der Militärgeistlichen; die Förderung der seelsorgerischen Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs sowie mit der Militärseelsorge anderer Staaten.

2.4 Die Militärgeistlichen

210. Die Seelsorge in den Militär-Kirchengemeinden wird von hauptamtlichen evangelischen und katholischen Militärpfarrern und Militärdekanen ausgeübt. Mit der Seelsorge für abgesetzte kleinere Truppenteile können auch andere Geistliche nebenamtlich beauftragt werden.

211. Für die seelsorgerische Betreuung je 1.500 Angehöriger des evangelischen oder des katholischen Bekenntnisses in den Streitkräften ist ein Militärgeistlicher vorgesehen.

212. Die Militärgeistlichen werden militärischen Dienststellen (Zuordnungsdienststellen) zur Zusammenarbeit zugeordnet.

- Zuordnung zur Zusammenarbeit ist eine personelle und organisatorische Maßnahme, die die besondere Form der Zusammenarbeit zwischen Militärseelsorge und den militärischen Dienststellen regelt.
- Die Militärgeistlichen sind in ihrer Amtsführung gegenüber den militärischen Dienststellen selbständig. Bei ihrer seelsorgerischen Tätigkeit sind sie ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig.
- Die Militärgeistlichen haben das Recht des unmittelbaren Vortrags beim Leiter ihrer Zuordnungsdienststelle und den Leitern aller von ihnen seelsorgerisch zu betreuenden militärischen Dienststellen. Sie sind deren ständige Berater in allen Fragen der Militärseelsorge und in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Über wichtige Besprechungen, Planspiele oder sonstige dienstliche Vorhaben sind sie zu unterrichten. Die Teilnahme daran ist ihnen freigestellt. Soweit die Militärseelsorge davon berührt ist, sollen die Militärgeistlichen daran teilnehmen.
- Die Militärgeistlichen haben zu den Stabsabteilungen, insbesondere zum G1/A1, enge Verbindung zu halten.
- Bei Übungen ist mit der Zuordnung zur Zusammenarbeit die wirtschaftliche Eingliederung der Militärgeistlichen in den Stab verbunden. Dazu gehört auch die fernmeldetechnische Versorgung.
- Die weiteren Aufgaben der Dienststellenleiter ergeben sich aus dem Erlass des Generalinspekteurs vom 10. Dezember 2003 – Fü S I 3 – Az 36-01 („Weisung für die Zusammenarbeit mit den Militärgeistlichen“).

Die Militärgeistlichen werden zur Zeit grundsätzlich entsprechend der militärischen territorialen Organisation bei den Wehrbereichskommandos und den Standorten, auf Truppenübungsplätzen, in militärischen Schulen und sonstigen militärischen Anstalten, später vorwiegend nach der Truppengliederung eingesetzt.

213. Nur eine geringe Zahl dienstaufsichtführender Militärgeistlicher bleibt ständig in der Militärseelsorge. Die übrigen Militärgeistlichen treten nach 6-8 Jahren wieder in den früheren kirchlichen Dienst zurück und werden durch andere Geistliche ersetzt, sofern sie nicht weiter verpflichtet werden. Dieser Austausch soll die ständige Verbindung der Militärseelsorge mit dem zivilen Seelsorgebereich gewährleisten.

214. Die Militärgeistlichen haben zivilen Status. Ihre Rechtsverhältnisse sind weitgehend denen der Bundesbeamten angeglichen. Sie stehen in keinem militärischen Vorgesetzten- oder Untergebenenverhältnis und haben keinen militärischen Rang.

215. Jedem Militärgeistlichen ist zur Unterstützung bei kirchlichen Amtshandlungen und für Verwaltungsaufgaben eine Hilfskraft zugeteilt.

2.5 Die zentralen Stellen

216. Die zentralen Stellen der Militärseelsorge sind das „Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr“ und das „Katholische Militärbischofsamt“. Sie sind dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet.

217. Die Leiter der zentralen Dienststellen sind der Evangelische Militärgeneraldekan und der Katholische Militärgeneralvikar. Sie unterstehen in der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben den Militärbischöfen, soweit sie mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen dem Bundesminister für Verteidigung.

3 Aufgaben der Militärgeistlichen

3.1 Militärgottesdienste

301. Die Militärgeistlichen halten regelmäßig Militärgottesdienste für die Angehörigen ihres Bekenntnisses. Militärgottesdienste werden in Garnisonskirchen oder geeigneten Räumen innerhalb militärischer Anlagen[2] gehalten. Stehen diese nicht zur Verfügung, wird die Mitbenutzung von gottesdienstlichen Räumen der Ortskirchengemeinde vereinbart. Auch in militärischen Anlagen steht der Besuch von Militärgottesdiensten den Familienangehörigen frei.
Militärgottesdienste können unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften auch unter freiem Himmel gehalten werden.

[2] Vgl. Mil. Infrastruktur-Forderungen für die ständige Unterkunft/Heer (Entwurf)“ vom 12.12.1955, Anlage 8.

Wo es erforderlich ist, können die Truppenvorgesetzten für einen geschlossenen An- und Abtransport oder für eine geschlossene Führung zum Gottesdienst und zurück in die militärische Unterkünfte Sorge tragen.
Weitere Bestimmungen über Militärgottesdienste im Standort enthält die Standortdienstvorschrift.

302. Für Militärgottesdienste an Bord ergehen besondere Weisungen

3.2 Kirchliche Amtshandlungen

303. Für alle kirchlichen Amtshandlungen in den Militär-Kirchengemeinden (z. B. Taufen, Trauungen, Beerdigungen) sind die Militärgeistlichen zuständig. Sie führen hierüber Kirchenbücher und sonstige Nachweise, aus denen den Angehörigen der Militär-Kirchengemeinden kostenlos beglaubigte Auszüge erteilt werden.

304. Ferner erteilen die Militärgeistlichen den kirchlichen Unterricht für Angehörige der Militär-Kirchengemeinden, z.B. Konfirmanden- und Kommunion-Unterricht.

305. Für die Seelsorge in Schulen der Streitkräfte, Lazaretten und anderen militärischen Anstalten ergehen besondere Weisungen.

3.3 Kirchliches Gemeindeleben

306. Die Militärgeistlichen haben nach den Weisungen der Militärbischöfe die Gemeindeglieder am Leben ihrer Gemeinde mitverantwortlich zu beteiligen.

307. Sie richten religiöse Arbeitskreise ein, um den Angehörigen der Militär-Kirchengemeinden die Möglichkeit zu bieten, religiöse Fragen gemeinsam zu besprechen.

308. Zur Pflege und Vertiefung des religiösen Lebens werden von den Militärgeistlichen außerdem Rüstzeiten und Exerzitien durchgeführt. Zur Teilnahme soll den Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, wenigstens einmal, den längerdienenden mehrmals, Sonderurlaub gewährt werden.

3.4 Sprechstunden

309. Die Militärgeistlichen halten in den militärischen Unterkünften regelmäßig Sprechstunden ab. Sie sollen jedem Angehörigen der Bundeswehr die unbehinderte Gelegenheit geben, neben religiösen auch alle anderen persönlichen Fragen, z. B. familiärer und sozialer Art, mit den Geistlichen erörtern. Hierfür stehen in jeder Bataillonsunterkunft besondere Sprechzimmer für die Militärgeistlichen zur Verfügung.[3]

[3] Vgl. „Mil. Infrastruktur-Forderungen für die ständige Unterkunft/Heer (Entwurf)“ vom 12.12.1955, Anlage 1.

3.5 Mitwirkung bei militärischen Feiern

310. Gottesdienste, Andachten oder kirchliche Unterweisungen aus Anlass militärischer Feiern (z. B. Vereidigungen, feierliche Gelöbnisse, Gedenktage) finden vor oder nach der militärischen Feier und getrennt von dieser statt.

3.6 Mitwirkung bei der Betreuung der Soldaten

311. Die Militärgeistlichen stellen sich für die Betreuung der Soldaten in der Freizeit innerhalb und außerhalb der Kaserne zur Verfügung. Sie helfen mit, wo es angezeigt ist oder erbeten wird. Sie halten Verbindung mit allen in der Betreuung tätigen Organen der Truppe und des öffentlichen Lebens. Die Beteiligung kirchlicher Verbände und Werke an der Betreuung innerhalb militärischer Anlagen geschieht ausschließlich im Einvernehmen mit dem zuständigen Militärgeistlichen, der hierfür die Zustimmung des Truppenführers einholt.

3.7 Lebenskundlicher Unterricht

312. Die Erteilung des lebenkundlichen Unterrichts durch die Militärgeistlichen wird in einer besonderen Merkschrift geregelt.

4 Die Aufgaben der Truppenführer

401. Jeder Vorgesetzte soll für die religiösen Anliegen der Soldaten aufgeschlossen sein und sich für ihre religiöse Betreuung mitverantwortlich fühlen. Der Truppenführer hat sorgfältig darüber zu wachen, dass den Soldaten im Rahmen von Dienst und Freizeit hinreichend Gelegenheit zur freien religiösen Betätigung gegeben wird. Die für die Dienstbefreiung an Sonn- und Feiertagen geltenden Bestimmungen der Standortdienstvorschrift sind zu beachten.

402. Der Truppenführer soll die Militärgeistlichen bei ihrem Dienstantritt der Truppe vorstellen und ihnen hierbei Gelegenheit geben, über ihre Aufgaben in der Militärseelsorge zu sprechen.

403. Er hat den Militärgeistlichen bei der Ausübung der Seelsorge jede Unterstützung zu gewähren. Dazu gehören auch das Bereitstellen geeigneter Räume für die Zwecke der Militärseelsorge, die Mitwirkung bei der äußeren Gestaltung von Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen und die Beschaffung von Fahrtgelegenheiten für ihren Besuch.

404. Der Truppenführer soll mit den Militärgeistlichen als seinen berufenen Beratern in allen religiösen Angelegenheiten ständige Verbindung halten und verständnisvoll mit ihnen zusammenarbeiten. Er hat sie auf Verlangen jederzeit zu hören.

405. Er soll ihnen darüber hinaus Gelegenheit geben, zu allen grundsätzlichen Fragen der Inneren Führung Stellung zu nehmen. Besteht in seinem Befehlsbereich ein Ausschuss für diese Fragen, so sind die Militärgeistlichen ständige Mitglieder.

406. Zu Besprechungen mit Offizieren und Unteroffizieren über sittliche Fragen soll der Truppenführer die Militärgeistlichen hinzuziehen.

Die Sorge für den Menschen ist allen Vorgesetzten als vornehmste Aufgabe gestellt. Zu ihrer Erfüllung trägt die Arbeit der Militärseelsorge wesentlich bei. Die Kommandeure und Kompaniechefs können und sollen die Hilfe der Militärgeistlichen in Anspruch nehmen, wo immer es möglich und angebracht ist. Das gilt bei der Sorge für den einzelnen Soldaten wie bei der Sorge für die Einheit.